

9./II. 1915.

Das Führen falscher Flaggen durch Handelsschiffe.

Ein Rechtfertigungsversuch Englands.

London, 8. Februar.

Das Reutersche Bureau meldet:

Das Auswärtige Amt veröffentlicht folgende Erklärung:

Die Benützung einer neutralen Flagge als Kriegsliste ist mit gewissen Beschränkungen in der Praxis wohl begründet (well established). Wenn Kauffahrer eine andere als ihre nationale Flagge führen, so ist ihr einziger Zweck der, den Feind zu zwingen, daß er der allgemeinen Verpflichtung des Seekrieges nachkomme und sich von der Nationalität des Fahrzeuges sowie dem Charakter der Ladung durch Untersuchung überzeuge, ehe er es beschlagnahmt und vor ein Preisengericht bringt. Die englische Regierung hat die Benützung der britischen Flagge beim Feinde stets als ein berechtigtes Mittel um der Erbeutung zu entzinnen angesehen. Eine solche Praxis enthält nicht nur keinen Bruch des Völkerrechtes, sondern ist durch das britische Recht speziell anerkannt.

Der britische Merchant Shipping Act vom Jahre 1894, Abschnitt 69, lautet: Wenn jemand die britische Flagge benützt und sich den Charakter eines Angehörigen der britischen Nation heimlich an Bord eines Schiffes, das als Ganzes oder zu Teilen Personen gehört, welchen die Eignung fehlt, ein britisches Schiff zu besitzen, und dadurch den Anschein erwecken will, daß das Schiff britisch sei, dann soll das Schiff auf Grund dieser Akte beschlagnahmt werden, außer wenn eine Vortäuschung bewirkt wird, um der Erbeutung durch den Feind oder ein ausländisches Kriegsschiff zu entgehen.

In den Instruktionen an die britischen Konsuln vom Jahre 1914 wird gesagt: Ein Schiff kann beschlagnahmt werden, wenn es sich unrechtmäßig als britisch ausgibt, außer wenn dies geschieht, um der Erbeutung zu entzinnen.

Da wir in der Praxis fremden Handelsschiffen nicht verwehrt haben, die britische Handelsflagge als Kriegsliste zu benützen, um der Beschlagnahme auf der See durch einen Kriegführenden zu entgehen, so vertreten wir umgekehrt den Standpunkt, daß britische Handelsschiffe keinen Bruch des Völkerrechtes begehen, wenn sie zu einem ähnlichen Zweck eine neutrale Flagge annehmen, wenn sie es für angebracht halten. Nach den Regeln des Völkerrechtes, den Kriegsgebräuchen und den Vorschriften der Menschlichkeit ist es Pflicht der Kriegführenden, den Charakter eines Handelsschiffes und seiner Ladung festzustellen, bevor sie es beschlagnahmen. Deutschland hat kein Recht, diese Verpflichtung zu ignorieren. Schiff und Mannschaft von Nichtkombattanten sowie die Ladung zu vernichten, wie Deutschland es als seine Absicht ankündigt, ist nichts anderes als Seeräuberei auf hoher See.